

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-1508 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7046/1-Pr 1/84

646 IAB

1984-05-24

An den

zu 635 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 635/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhart und Genossen (635/J), betreffend Zivilverfahrens-Novelle 1983 und Exekutionsordnung, beantworte ich wie folgt:

1. Zutreffend ist, daß die Zivilverfahrens-Novelle 1983 das Bagatellverfahren als besondere Verfahrensart beseitigt und den früher für diese Verfahrensart geltenden § 517 ZPO dahin geändert hat, daß der darin vorgesehene grundsätzliche Ausschluß des Rekurses nun für alle Verfahren gilt, deren Streitwert 15.000 S nicht übersteigt. Richtig ist weiter, daß über die Geltung dieser Rekursbeschränkung im Exekutionsverfahren Meinungsverschiedenheiten, auch in der Rechtsprechung, entstanden sind und daß eine Entscheidung dieser Frage durch den Obersten Gerichtshof nicht zu erwarten ist.

- 2 -

Ursache der Auffassungsunterschiede ist - kurz zusammengefaßt - die Frage, ob der § 517 ZPO durch seine neue Fassung als allgemeine Rechtsmittelbeschränkung - ähnlich dem § 528 ZPO - über § 78 EO auch für das Exekutionsverfahren gilt oder ob die Gründe, aus denen Lehre und Rechtsprechung bisher die Geltung des § 517 für das Exekutionsverfahren verneint haben, auch auf die Neufassung der Bestimmung zutreffen.

2. Derartige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen sind bei einer so umfassenden Neuregelung, wie sie die Zivilverfahrens-Novelle 1983 war, praktisch unvermeidlich. Erfahrungsgemäß bildet sich jedoch nach einiger Zeit der Anwendung eine einheitliche Rechtsprechung; die seit dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle 1983 verstrichene Zeit ist dafür jedenfalls noch zu kurz.

Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung dürfte in der nächsten Zeit vor allem dadurch erleichtert werden, daß sich Fasching jüngst (ÖJZ 1983, 125) mit dieser Auslegungsfrage auseinandergesetzt und eine eingehend begründete und ausgearbeitete Lösung angeboten hat. Er geht grundsätzlich davon aus, daß § 517 ZPO in seiner Neufassung auch im Exekutionsverfahren gilt; die von ihm und auch von anderen Autoren geäußerte Meinung, daß der Gesetzgeber der Zivilverfahrens-Novelle 1983 diese Konsequenz der Änderung

- 3 -

des § 517 ZPO übersehen habe - die Bestimmung ist im Unterausschuß des Justizausschusses eingefügt worden -, ist jedoch unrichtig; auch im Gesetzgebungsverfahren war diese Konsequenz bedacht worden, ohne daß dies allerdings im Bericht des Justizausschusses ausdrücklich erwähnt worden ist.

Fasching modifiziert die grundsätzliche Geltung des § 517 ZPO für das Exekutionsverfahren mit dem Gedanken des § 501 ZPO idF der Zivilverfahrens-Novelle 1983, nach dem die Berufung gegen ein Urteil über einen Streitgegenstand bis 15.000 S zwar zulässig ist, aber nur auf die Anfechtungsgründe der Nichtigkeit und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache gestützt werden kann. Fasching meint daher, daß alle Beschlüsse im Exekutionsverfahren, mit denen in der Sache entschieden wird, auch bei einem Streitwert bis 15.000 S wegen Nichtigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten werden können. Fasching folgt damit einer von Petrasch schon auf der Richterwoche 1983 vertretenen Ansicht. Sie stimmt im übrigen im wesentlichen auch mit den Überlegungen im Gesetzgebungsverfahren überein.

Es ist anzunehmen, daß sich die Ansicht Faschings auch in der Rechtsprechung durchsetzen wird. Abgesehen von seiner stichhäftigen Begründung spricht dafür seine fachliche Autorität und der Umstand, daß der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 22.2.1984, 3 Ob 157/83, (das ist

- 4 -

offenbar die auch in der Anfrage genannte Entscheidung)  
auf diesen Aufsatz Faschings hingewiesen hat.

Durch die Darlegungen Faschings werden auch die in der Anfragebeantwortung zitierten Autoren widerlegt.

Unterstützt wird die Bildung einer einheitlichen Rechtsprechung schließlich auch durch Veranstaltungen, in denen jeweils Richter mehrerer Gerichtshofsprengel gemeinsam mit an der Gesetzwerdung beteiligten Beamten die sich aus der Anwendung der Zivilverfahrens-Novelle 1983 ergebenden Auslegungsfragen erörtern, wobei bisher die schon seinerzeit von Petrasch und nun von Fasching vertretene Ansicht im allgemeinen als akzeptabel angesehen worden ist.

3. Ich halte daher derzeit ein Tätigwerden des Gesetzgebers zur Klärung dieser Streitfrage nicht für erforderlich und erachte es für zweckmäßiger, die Entwicklung der Rechtsprechung - auch zu einigen anderen Zweifelsfragen - noch eine Zeitlang abzuwarten.

24. Mai 1984

J. Ofner